



Reglement über die Stipendien der Ortsbürgergemeinde Zofingen

vom 17. Dezember 1981

Der Stadtrat Zofingen beschliesst:

Ingress

I. Allgemeines

§ 1

Die Ortsbürgergemeinde Zofingen richtet aus den Zinsen des von ihr verwalteten Stipendienfonds und dem von der Ortsbürgergemeindeversammlung durch Genehmigung des Voranschlages beschlossenen jährlichen Zuschuss aus der Ortsbürgergutskasse Stipendien an Söhne und Töchter von Ortsbürgern aus:

Stipendienfonds

- a) zum Besuche von Hochschulen und Kunstschulen
- b) zum Besuche kantonaler oder ausserkantonaler Mittelschulen
- c) zum Besuche von Ausbildungsstätten für soziale Berufe
- d) zur Erlernung eines Berufes, der eine wissenschaftliche, künstlerische, technische oder volkswirtschaftliche Ausbildung erfordert, für die ein grösserer Kostenaufwand erforderlich ist als für andere Berufsarten

§ 2

Die Ortsbürgergemeinde wählt alle vier Jahre gemäss dem von ihr beschlossenen Wahlmodus (Urne oder geheime Wahl anlässlich der Gemeindeversammlung) eine Stipendienkommission von fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selber, wobei eines ihrer Mitglieder die Beschlüsse zu protokollieren hat.

Stipendienkommission

§ 3

Verwaltung

Der Stipendienfonds wird nach den kantonalen Vorschriften über das Finanzwesen der Gemeinden verwaltet.

§ 4

Zuteilung der Stipendien

Stipendien werden an Ortsbürger und Ortsbürgerinnen gewährt, wenn sie selber oder ihre Eltern über kein genügendes Vermögen oder kein ausreichendes Einkommen zur Bestreitung der Ausbildungskosten verfügen.

§ 5

Höhe der Stipendien

¹ Die Höhe der einzelnen Stipendien richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage der Eltern, den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und den Kosten der beruflichen Ausbildung. Dabei sind die mit dem Studium verbundenen Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft am Studienort sowie für Studienmaterial zu berücksichtigen.

² Grundsätzlich soll die Gesamtheit der zugesprochenen Stipendien die vorhandenen Mittel nicht überschreiten. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, hat die Kommission dem Stadtrat ein begründetes Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Mittel einzureichen.

³ Der nicht aufgebrauchte Rest der Mittel soll in der Regel kapitalisiert und der Ertrag des Kapitals wieder zur Ausrichtung von Stipendien verwendet werden.

⁴ Allfällige von andern Instanzen (Bund, Kanton, andere Gemeinden u.ä.) zugesprochene Stipendien sollen auf die Zuerkennung von Stipendien durch die Ortsbürgergemeinde Zofingen keinen Einfluss haben.

§ 6

Einreichung der Stipendengesuche

¹ Die Stipendien werden jährlich anfangs März und anfangs April durch amtliche Publikation im „Zofinger Tagblatt“ ausgeschrieben.

² Gesuche sind dem Präsidenten der Stipendienkommission bis spätestens 30. April einzureichen.

Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

- a) ein Lebenslauf mit Studienplan
- b) ein Ausweis über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bewerbers und seiner Eltern
- c) die bisherigen Schulzeugnisse und allfällige Ausweise über Berufstätigkeit

³ Später eingehende Gesuche können, sofern sie begründet sind, von der Stipendienkommission ebenfalls noch behandelt werden.

§ 7

¹ Spätestens bis 15. Juni entscheidet die Stipendienkommission endgültig über die eingereichten Gesuche. Entscheid über die Gesuche

² Sie berichtet dem Stadtrat unverzüglich über ihre Entscheide, wobei Bildungsgang, Berufsziel und finanzielle Situation der Eltern eines jeden Stipendiaten in kurzer Form darzustellen sind. Aufgrund dieses Berichtes veranlasst der Stadtrat die Auszahlung der Stipendien. Die Stipendienkommission benachrichtigt die Bewerber, sobald der Stadtrat von ihrem Beschluss Kenntnis genommen hat.

§ 8

¹ Die Stipendien sind bis 15. Juli auszuzahlen. Auszahlung der Stipendien

² Mit der Entgegennahme des Stipendiums wird der Gesuchsteller verpflichtet, der Stipendienkommission unverzüglich davon Kenntnis zu geben, wenn er das Studium abgeschlossen oder aufgegeben hat.

³ Auf Verlangen hat der Stipendiat der Stipendienkommission Auskunft über den Fortgang seiner Studien zu erteilen.

⁴ Jedem Stipendiaten ist ein Stipendienreglement zuzustellen.

§ 9

Der Bezug von Stipendien begründet – unter Vorbehalt von § 10 – keine Rückzahlungspflicht. Freiwillige Rückzahlungen fallen in den Stipendienfonds. Rückzahlungen

§ 10

Ein Stipendium fällt dahin und ist, sofern bereits ausbezahlt, zur Rückzahlung fällig, wenn feststeht, dass die Ausrichtung auf falschen Angaben beruhte oder dass die zur Verfügung gestellten Mittel zu einem andern als dem angegebenen Zwecke verwendet wurden. Das Stipendium kann aber auch ganz oder teilweise entzogen werden bei mangelhaftem Fleiss, mangelnder Eignung oder schlechtem Betragen. Vor einem solchen Entscheid der Stipendienkommission ist dem Stipendiaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erlöschen des Stipendiums

§ 11

Dieses Reglement wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1981 genehmigt. Es ersetzt das seit 1. Januar 1917 geltende Reglement und tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Genehmigung

Zofingen, 17. Dezember 1981

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Dr. Willy Loretan

Der Stadtschreiber

Max Künzli

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 17. Dezember 1981.